

Thalmann in Pösneck.

Friedrich Ludwig Jahn. Portrait nebst facsimilirtem Brief vom 24. April 1849 an seine Wähler zur deutschen Reichsversammlung. (Das Originalgemälde im Besitz des Pösnecker Turnvereins.) Fol. Oelfarbindruck 22½ N \mathcal{A}

Veith in Carlsruhe.

Die altchristlichen Kirchen nach den Baudenkmalen und älteren Beschreibungen und dem Einfluss des altchristlichen Baustyls auf den Kirchenbau aller späteren Perioden. Dargestellt und herausgegeben für Architekten, Archäologen, Geistliche und Kunstfreunde von Dr. Hübsch, Grossherzogl. Badischem Baudirector etc. 8. und 9. Lfg. (12 lithographirte Tafeln und 10 Seiten Text und Inhaltsverzeichniss auf dem Umschlag.) Fol. In Umschlag. Subscriptionspreis à Lfg. 3 \mathcal{A} 13 N \mathcal{A}

Verlag für Kunst und Wissenschaft in Frankfurt a/M.

Carl der Grosse und Widukind. Mit darunter gedrucktem erklärenden Texte. Nach dem Originalcarton von W. von Kaulbach, photographirt von J. Albert. Höhe 16 Zoll, Breite 20½ Zoll rhein. qu. Fol. 5 \mathcal{A}

Wie Siegfried der Nibelungen Hort gewann. Mit darunter gedrucktem erklärenden Texte. Nach dem Originalcarton von W. von Kaulbach, photographirt von J. Albert. Höhe 19 Zoll, Breite 14 Zoll rhein. Fol. 5 \mathcal{A}

Die Erbauung des Aachener Münsters. Gezeichnet von Alfred Retiél. Facsimile. kl. Fol. 15 N \mathcal{A}

Völcker in Frankfurt a/M.

Album von Frankfurt a/M. Enthaltend: Frankfurt a/M. vom Mühlberg aus. Römerberg und Römer. Kaisersaal. Der Dom. Nicolaikirche. Liebfrauenberg-Kirche. Bundespalais. Goethe's Denkmal. Gutenberg-Monument. Standbild Karl des Grossen. Monument der Hessen. Zoologischer Garten. Lithographirt bei Frey & Co. in Frankfurt a/M. 4. und qu. 4. Farbendruck 3 \mathcal{A}

T. O. Weigel in Leipzig.

Gothisches Musterbuch von V. Statz, G. Ungewitter und A. Reichensberger. II. Band. 18. Lfg. (12 lithographirte Tafeln, Titel und 6 Seiten Inhaltsverzeichniss und Erläuterungen.) Fol. In Umschlag 2 \mathcal{A}

Die Musterzeichner des Mittelalters. Nach alten Originalstoffen eigener Sammlung herausgegeben von Dr. Franz Bock. 3. Lfg. (4 Foliotafeln in Gold- und Farbendruck und 12 Seiten Text in 4.) Fol. und 4. In Umschlag 2 \mathcal{A} 20 N \mathcal{A}

Die Baukunst des fünften bis sechszehnten Jahrhunderts und die davon abhängigen Künste. Herausgegeben von Julius Gailhabaud. 84—87. Lfg. (8 Tafeln in Stahlstich.) 4. In Umschlag à Lfg. 16 N \mathcal{A}

Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei und Malerei von Einführung des Christenthums bis auf die neueste Zeit. Herausgegeben von Ernst Förster. 160—165. Lfg. (6 Tafeln in Stahlstich und 26 Seiten Text.) 4. In Umschlag à Lfg. 20 N \mathcal{A} ; Prachtausgabe in Fol. à Lfg. 1 \mathcal{A}

Denkmale deutscher Bildnerei und Malerei. Herausgegeben von Ernst Förster. 63. und 64. Lfg. (4 Tafeln in Stahlstich und 10 Seiten Text.) 4. In Umschlag à Lfg. 20 N \mathcal{A}

Denkmale deutscher Baukunst. Herausgegeben von Ernst Förster. 63. und 64. Lfg. (4 Tafeln in Stahlstich und 6 Seiten Text.) 4. In Umschlag à Lfg. 20 N \mathcal{A}

Williams & Norgate in London.

The photographic historical Portrait Gallery. A Series of Portraits principally from Miniatures in the most celebrated Collections in England. Photographed by Caldesi, Blanford and Co. The illustrative Letterpress by Amelia B. Edwards. III. IV. Part. (Jede Lfg. mit 5 Photographien, mit vielen Portraits in verschiedener Grösse und 12 Seiten Text.) Imp.-4. In Umschlag à Lfg. 6 \mathcal{A}

Zeh'sche Buchh. in Nürnberg.

Sänger-Festhalle in Nürnberg 1861. Gezeichnet und entworfen von C. Bohrer. Stahlstich von Ritter. kl. qu. Fol. Kleine Ausgabe 12 N \mathcal{A} ; grosse Ausgabe 17½ N \mathcal{A}

Nichtamtlicher Theil.

Rechtssfälle.

Ueber das literarische Eigenthum an Briefen.*)

Es handelt sich in dem nachfolgend besprochenen Rechtssfälle um eine Erörterung der beiden Fragen:

- 1) ob Briefe, ihrem Inhalte nach, als Objecte des Rechtsschutzes gegen Nachdruck zu betrachten seien, und
- 2) wem das so geschützte literarische Eigenthum an dem Briefe zusteht, ob also dem Absender als Autor, oder dem Empfänger als Eigenthümer des Schriftstückes?

Beide Fragen knüpfen sich an zwei Werke, welche seit ihrem Erscheinen in hohem Maße das Interesse der gebildeten Welt in Anspruch genommen haben, es sind dies:

- 1) „Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe“, in den Jahren 1828 und 1829 in erster Ausgabe in 6 Theilen, und 1856 in 2 Bänden in zweiter Ausgabe bei Cotta erschienen;
- 2) „Goethe und Werther“, 1854 bei Cotta erschienen.

Beide Werke sind Gegenstand eines Nachdrucks und somit auf die Denunciation von Cotta Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Nachdrucks geworden.

Aus dem „Briefwechsel“ sind in den incriminirten Werken die sämtlichen Briefe Schiller's und aus dem „Goethe und Werther“ fast sämtliche Briefe Goethe's an Lotte, Kestner und Hans nachgedruckt.

Die zuerst gedachte Frage knüpft sich an das erste und die andere Frage an das zweite Werk.

*) Wir bedienen uns des Ausdrucks „literarisches Eigenthum“ nur als sprachgebräuchliche Bezeichnung der Autorrechte überhaupt, soweit sie Gegenstand des Rechtsschutzes sind.

I. Der „Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe“ ist durch Verlagsverträge vom 25. März 1824 und resp. vom November und December 1853 zwischen Goethe und sodann zwischen den Goethe'schen und Schiller'schen Erben einerseits und Hrn. von Cotta andererseits von dem letzteren erworben.

Die zweite der beiden obigen Fragen konnte hier also nicht streitig werden, da beide Theile, der Absender und der Empfänger der Briefe, resp. ihre Erben und Rechtsnachfolger den Verlagsvertrag abgeschlossen hatten.

Wohl aber wurde die erste Frage streitig, weil der Angeklagte den Einwand machte, daß Briefe überhaupt nicht, oder doch höchstens nur dann, wenn sie einen bestimmten didaktischen Inhalt hätten, Gegenstand eines literarischen Eigenthums also eines Verlagsrechts sein könnten, möchte ihr Inhalt für den Empfänger oder sogar für die Nachwelt von noch so hohem Interesse sein. Eine Ausnahme bildeten nur solche Briefe, welche zu dem Zwecke derervielfältigung ausdrücklich geschrieben seien. Wo dies aber nicht der Fall sei, da ersetze der Brief nur die mündliche Mittheilung, er sei keine herauszugebende Schrift und kein Manuscript. Die Form des Briefes widerspreche der Annahme des letzteren, sie sei nur dann als solches anzuerkennen, wenn sie lediglich gewählt sei, um ein Werk zu schreiben.

Die so vorliegende Frage ist vielfach erörtert und sehr verschieden beantwortet worden. Auf beiden Seiten stehen erhebliche Autoritäten.¹⁾

1) Kramer, die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelb. 1827. S. 73. Friedländer, der einheimische und ausländische Rechtsschutz u. s. w. Leipzig 1857. S. 31. Eisenthorn, das literarisch-arti-